jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1991/10/4 B444/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.10.1991

Index

43 Wehrrecht
43/02 Leistungsrecht

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt
HeeresgebührenG 1985 §30 Abs5 Z3
ZivildienstG §34 Abs1 Z2

Leitsatz

Verletzung im Gleichheitsrecht wegen Versagung der Wohnkostenbeihilfe gemäß HeeresgebührenG; keine sachliche Rechtfertigung der Unterscheidung zwischen Darlehen zur Errichtung und Darlehen zum Erwerb von Wohnraum

Rechtssatz

Es läßt sich keine sachliche Begründung dafür finden, Wehrpflichtige (und, wie hier, Zivildienstpflichtige gemäß §34 Abs1 Z2 ZivildienstG), die zur Deckung eines angemessenen Wohnbedarfes einen Kredit aufgenommen haben, allein deswegen von der Gewährung der Wohnkostenbeihilfe gemäß §30 Abs5 Z3 HeeresgebührenG 1985 auszuschließen, weil der Kredit nicht der Errichtung, sondern (bloß) dem Erwerb einer bereits errichteten Wohnung dienen soll. In beiden Fällen erfüllt nämlich die Kreditrückzahlung, was die Deckung eines angemessenen Wohnbedarfes betrifft, dieselbe wirtschaftliche Funktion.

Entscheidungstexte

- B 444/90
  Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 04.10.1991 B 444/90

Schlagworte

Zivildienst, Wohnungseigentum, Militärrecht, Heeresgebühren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1991:B444.1990

Dokumentnummer

JFR_10088996_90B00444_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at